



Antwort zur Anfrage Nr. 1306/2021 der Die Partei im Stadtrat betreffend **Vergnügungssteuer in Folge der Coronakrise (Die PARTEI)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Veranstaltungsbranche litt und leidet jetzt noch unter der Coronakrise. Hat die Stadt daher vor, die Vergnügungssteuer auszusetzen, um den Ausfall in der Coronakrise entgegenzuwirken?

Auch die Stadt Mainz erleidet durch die Coronakrise einen erheblichen Ausfall von Einnahmen zur Vergnügungssteuer. So wurden im Haushalt 5,2 Millionen Euro veranschlagt, aber bis heute nur 640.000 Euro zum Soll gestellt. Die Vergnügungssteuereinnahmen beziehen sich auch nur auf die in der Satzung genannten Veranstaltungen. Dabei wird unterstellt, dass Ihre Anfrage sich auf die reinen Tanzveranstaltungen bezieht.

Von der Steuersystematik her handelt es sich bei der Vergnügungssteuer um eine indirekte Steuer, die wie die Mehrwertsteuer mit einem Gesamteintrittsgeld, das der Besucher der Veranstaltung zu zahlen hat, erhoben wird. Die Vergnügungssteuer muss daher bei der Höhe des Eintrittspreises (-entgeltes) einkalkuliert werden. Steuerzahler ist derjenige, der die vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung besucht. Der Veranstalter selbst ist zur Steuererhebung verpflichtet und muss die erhobene Vergnügungssteuer als Steuerentrichtungspflichteter an die Stadt Mainz abführen. Letztendlich muss immer wieder der einzelne Besucher der vergnügungssteuerpflichtigen Tanzveranstaltung beurteilen, ob er in Bezug auf die Höhe des Eintrittsentgeltes an der Veranstaltung teilnimmt oder nicht. Insoweit müsste ein Steuerverzicht dann auch dem einzelnen Besucher der Veranstaltung zugutekommen und nicht dem Veranstalter.

Eine ähnliche Diskussion gab es ja in der zweiten Jahreshälfte 2020 in Bezug auf die Senkung der Mehrwertsteuer und der Weitergabe an die jeweiligen Verkäufer zur Senkung des Kaufpreises. Unabhängig davon kann aus Sicht der Verwaltung auf die Vergnügungssteuereinnahmen grundsätzlich nicht verzichtet werden. Die Stadt Mainz selbst ist hoch verschuldet und nimmt im Rahmen der teilweisen Entschuldung seit 2012 am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teil und muss dabei einen eigenen Konsolidierungsbeitrag in Bezug auf die Vergnügungssteuereinnahmen leisten. Dauerhaft gesehen würde eine Einschränkung der Vergnügungssteuereinnahmen auch diesen Beitrag beeinflussen. Inwieweit die Aufsichtsbehörde damit einverstanden wäre, ist offen, zumal sie jährlich die Stadt darauf hinweist, sämtliche Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Erhebung der Vergnügungssteuer nicht auszusetzen.

Mainz, 20.09.2021

gez.

Günter Beck
Bürgermeister